

6 UF 23/20
42 F 595/10 S
AG Saarlouis



Erlaß des Beschlusses durch:

- Übergabe an die Geschäftsstelle
- Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
- Verkündung unter Bezugnahme auf die Beschlussformel
- Verkündung durch Verlesen der Beschlussformel

am 14. Mai 2020, 9:52 Uhr

(Datum, Uhrzeit)

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Familiensache

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

Nonnweiler -

gegen

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Solander, Saarlouis -

weitere Beteiligte:

1.

2.

3.

wegen Ehescheidung und Folgesache Versorgungsausgleich

hat der 6. Zivilsenat – Senat für Familiensachen I –
des Saarländischen Oberlandesgerichts

durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts den Richter am Ober-
landesgericht Sittenauer und die Richterin am Amtsgericht Breiden

am 13. Mai 2020

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarlouis vom 17. Dezember 2019 – 42 F 595/10 S – wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Wert für die Beschwerde gegen den Scheidungsauspruch wird auf 23.108 EUR und für die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich auf 3.182,40 EUR festgesetzt.
4. Der Antragsgegnerin wird die für das Beschwerdeverfahren nachgesuchte Verfahrenskostenhilfe verweigert.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin, beide deutsche Staatsangehörige, haben am geheiratet. Aus der Ehe sind die Kinder | , geboren am und , geboren am hervorgegangen. Im Laufe des Jahres 2010 haben sich die beteiligten Eheleute getrennt, mit am 29. Oktober 2010 eingereichtem, der Antragsgegnerin am 2. Dezember 2010 zugestelltem Schriftsatz hat der Antragsteller beantragt, die Ehe zu scheiden.

Die Antragsgegnerin hat zunächst beantragt, den Scheidungsantrag zurückzuweisen mit der Begründung, das Trennungsjahr sei noch nicht abgelaufen. Mit auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 2011 ergangenem Beschluss hat das Familiengericht – damals noch Amtsgericht Lebach – den Scheidungsantrag abgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers wurde dieser Beschluss durch Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 22. Februar 2012 – 9 UF 90/11 – aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Familiengericht zurückverwiesen. U.a. in den Terminen zur mündlichen Verhandlung vor dem Saarländischen Oberlandesgericht vom 8. Februar 2012 und vor dem Familiengericht vom 14. August 2013 wurde die Antragsgegnerin zum Scheidungsantrag des Antragstellers persönlich angehört.

Die Antragsgegnerin hat im Scheidungsverbund nachehelichen Unterhalt im Wege der Stufenklage geltend gemacht. Mit Verfügung vom 27. Januar 2014 hat das Familiengericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Auskunftsstufe erledigt sein dürfte und die Bezifferung des Unterhaltsanspruchs noch ausstehe. Mit am 12. August 2014 eingereichtem Schriftsatz hat die Antragsgegnerin beantragt, den Antragsteller zu weiteren Auskünften, insbesondere für die Zeit aus nichtselbstständiger Tätigkeit für den Zeitraum Januar 2013 bis Juli 2014 zu verpflichten. Der Antragsteller ist dem entgegengetreten unter Verweis auf seine mit Schriftsatz vom 17. Mai 2013 erteilte Auskunft. Mit Beschlüssen vom 27. August 2014 hat das Familiengericht den Antrag auf Abtrennung der Folgesache nachehelicher Unterhalt aus dem Scheidungsverbund zurückgewiesen und im Wege des Teilbeschlusses den

Antragsteller – im Wesentlichen – antragsgemäß zur Auskunft verpflichtet. Mit am 29. Juli 2016 eingereichtem Schriftsatz hat die Antragsgegnerin erneut Auskunft begehrt, unter anderem über die Einkünfte des Antragstellers aus nichtselbstständiger Tätigkeit für die Zeit von August 2014 bis Juni 2016.

Mit am 18. Januar 2017 eingereichtem Schriftsatz hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin, der ihr im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden ist, beantragt, wegen einer tiefgreifenden Störung des Vertrauensverhältnisses die Beordnung aufzuheben. Mit Beschluss vom 22. September 2017 hat das Familiengericht die Beordnung des Rechtsanwalts aufgehoben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 2. März 2018 – 9 WF 109/17 – als unzulässig verworfen. Die Antragsgegnerin hat sodann die Beordnung eines Notanwalts beantragt. Mit Verfügung des Familiengerichts vom 6. August 2018 ist ihr aufgegeben worden, einen Rechtsanwalt zu benennen. Diese Aufforderung ist mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 wiederholt worden.

Unter anderem mit Schriftsatz vom 21. Juni 2017 hat der Antragsteller beantragt, die Folgesache nahehehlicher Unterhalt aus dem Scheidungsverbund abzutrennen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass er eine Lebenspartnerin habe, die er unterhalten müsse und nicht heiraten könne.

In den angefochtenen Beschlüssen, auf die Bezug genommen wird, hat das Familiengericht die Ehe der Beteiligten geschieden, den Versorgungsausgleich geregelt und die Folgesache nahehehlicher Unterhalt aus dem Scheidungsverbund abgetrennt. Ersichtlich gegen beide Beschlüsse wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde, für die sie um Verfahrenskostenhilfe bittet und mit der sie erreichen will, dass die Anträge des Antragstellers auf Scheidung der Ehe und Durchführung des Versorgungsausgleichs zurückgewiesen werden.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass hinreichende Härtegründe für eine Abtrennung des Unterhaltsverfahrens nicht vorlägen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass bereits Anfang 2011 Trennungs- und Kindesunterhaltsansprüche im Verbund geltend ge-

macht und beziffert worden seien. Eine mündliche Erörterung diesbezüglich sei bislang ebenso wenig erfolgt wie hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Antragsgegnerin den Scheidungstermin vom 17. Dezember 2019 krankheitsbedingt nicht wahrnehmen können. Sie sei auch nicht zu einer erneuten Beiordnung des Rechtsanwaltes I persönlich gehört worden. Ebenso fehle ein Hinweis darauf, dass das Familiengericht die Absicht gehabt habe, die Scheidung auch bei Abwesenheit der Antragsgegnerin im Verhandlungstermin auszusprechen. § 138 FamFG sei verletzt. Rechtsanwalt habe keine Vollmacht gehabt, die Antragsgegnerin zu vertreten.

Der Antragsteller beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er verteidigt den angefochtenen Beschluss.

Die übrigen Beteiligten haben sich im Beschwerdeverfahren zur Sache nicht geäußert.

II.

Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen den Abtrennungsbeschluss des Familiengerichts richtet, unzulässig, weil dieser nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 140 Abs. 6 FamFG).

Im Übrigen ist Beschwerde zulässig, jedoch nicht begründet. Das Familiengericht hat auf der Grundlage eines nicht zu beanstandenden Verfahrens und unter Abtrennung der Folgesache nahehelicher Unterhalt die Ehe zu Recht geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführliche Begründung in dem angefochtenen Beschluss und den Abtrennungsbeschluss Bezug genommen. Die hiergegen gerichteten Beschwerdeangriffe rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegt ein Verstoß gegen § 128 FamFG nicht vor. Danach sind in der Regel Ehegatten in Scheidungsverfahren durch das Gericht persönlich anzuhören. Dies ist indes vorliegend geschehen, denn

eine persönliche Anhörung der Antragsgegnerin zu den Scheidungsvoraussetzungen erfolgte u.a. sowohl im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Saarländischen Oberlandesgericht vom 8. Februar 2012 als auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht vom 14. August 2013. In beiden Terminen hatte die Antragsgegnerin Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen, was sie auch getan hat, wobei sie jeweils erklärt hat, sich nicht vorstellen zu können, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Zudem hat sie im erstgenannten Termin der Scheidung sogar zugestimmt. Dass die Antragsgegnerin zwischenzeitlich ihre Haltung in Bezug auf die Fortsetzung der Ehe geändert haben könnte, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Bei dieser Sachlage ist es verfahrensrechtlich unbedenklich, dass das Familiengericht ohne eine erneute persönliche Anhörung der Antragsgegnerin entschieden hat, da hiervon keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren; es ist im Übrigen auch nicht ansatzweise dargetan, welche dies hätten sein können. Insbesondere ist es unerheblich, dass die Antragsgegnerin der Scheidung im Verhandlungstermin vom 14. August 2013 erneut widersprochen hat, da dies jedenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses angesichts der langen Trennungszeit gemäß § 1566 Abs. 2 BGB für die rechtliche Bewertung völlig irrelevant ist. Liegt somit ein Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung, Ehegatten zu den Scheidungsvoraussetzungen persönlich anzuhören, bereits nicht vor, kommt es auch nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin ihr Ausbleiben in den vom Familiengericht anberaumten Terminen jeweils hinreichend entschuldigt hat.

Die Antragsgegnerin war im Verhandlungstermin auch ordnungsgemäß vertreten, denn die dem [redacted] Hendele von der Antragsgegnerin erteilte und mit Schriftsatz vom 26. Juni 2013 vorgelegte Verfahrensvollmacht erlischt in dem vorliegenden Anwaltsprozess (§ 114 FamFG) gemäß § 87 Abs. 1 ZPO erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts, was erstinstanzlich bis zum Verhandlungstermin vom 17. Dezember 2019 nicht der Fall war. Die Aufhebung der Beordnung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da Beordnung und Verfahrensvollmacht grundsätzlich voneinander unabhängig sind (MünchKommZPO/Wache, 5. Aufl., § 121, Rz. 23). Außerdem ist auch davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin hinreichend Gelegenheit hatte, einen anderen Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen.

Stattdessen ist die Antragsgegnerin noch nicht einmal auf die mehrfache Anregung des Familiengerichts eingegangen, einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu benennen.

Das Familiengericht hat zu Recht die Folgesache nahehehlicher Unterhalt abgetrennt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingehende Begründung hierzu im Abtrennungsbeschluss Bezug genommen. Danach geht auch der Senat davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Abtrennung nach § 140 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG angesichts der außergewöhnlich langen Verfahrensdauer und der übrigen vom Familiengericht zutreffend dargelegten Umstände vorliegen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass über den Anspruch auf nahehehlichen Unterhalt in absehbarer Zeit entschieden werden könnte.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ergibt sich aus der von ihr zitierten Entscheidung des OLG Köln (FamRZ 2010, 651) nichts anderes. Denn auch dieses stellt entscheidend darauf ab, ob das Interesse des Antragstellers an einer alsbaldigen Scheidung vorrangig vor dem Interesse ist, das der andere Ehegatte daran hat, dass gleichzeitig mit der Scheidung über die Folgesachen entschieden wird. Anders als in dem Fall, der der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln zu Grunde gelegen hat, sind vorliegend solche Belange der Antragsgegnerin, die den Interessen des Antragstellers an einer Scheidung in einem angemessenen Zeitraum entgegenstehen könnten, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt es dabei darauf nicht an, ob und inwieweit noch gerichtliche Verfahren anhängig sind, die Trennungs- und Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, weil sie ersichtlich nicht im Scheidungsverbund geltend gemacht werden bzw. nicht geltend gemacht werden können.

Zu Recht hat das Familiengericht auch die Scheidungsvoraussetzungen gemäß §§ 1565, 1566 BGB schon im Hinblick auf die langen Trennungszeit bejaht. Hiergegen wird mit der Beschwerde auch nichts erinnert.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich richtet, ist sie ebenfalls unbegründet, nachdem hiergegen von keinem der Beteiligten, auch nicht von der Antragsgegnerin, deren Beschwerdebegründung sich mit

der Versorgungsausgleichsentscheidung überhaupt nicht befasst, Einwände erhoben werden, und Anlass, die vom Familiengericht getroffene Regelung von Amts wegen zu korrigieren, nicht besteht.

Nach alledem ist die Beschwerde unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 43, 50 FamGKG. Sie orientiert sich an der Wertfestsetzung des Familiengerichts. Dabei ist berücksichtigt, dass Gegenstand der Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich drei Anrechte sind und die unzulässige Beschwerde gegen den Abtrennungsbeschluss keine gesonderten Kosten verursacht hat, weil über die Rechtmäßigkeit der Abtrennung ohnehin im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Scheidungsausspruch zu befinden ist.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Beschwerde ist der Antragsgegnerin die hierfür nachgesuchte Verfahrenskostenhilfe zu verweigern (§§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 114 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern.

Ausgefertigt



Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle